

Preisliste

2025



SBU

Südwest-Beton-Union

Adressen und Kontakte

Verwaltung

SBU Südwest-Beton-Union GmbH & Co. KG
Viktoriastraße 15 • 78073 Bad Dürkheim
Telefon: 07726 9488-3 • Telefax: 07726 9488-55
www.sbubeton.de • info@sbubeton.de

Verkauf

Verkaufsbüro Süd
Michael Rothmund
Viktoriastraße 15
78073 Bad Dürkheim
Telefon: 07726 9488-42
Telefax: 07726 9488-55
Mobil: 0170 3885790
m.rothmund@sbubeton.de

Verkaufsbüro Nord
Matthias Engelberg
Industriestraße 63
72160 Horb a.N.
Telefon: 07451 53702-0
Telefax: 07451 5370220
Mobil: 0171 7713040
m.engelberg@sbubeton.de

Werke

Transportbetonwerk
Horgen
An der Kreisstraße
78658 Horgen
Telefon: 0741 928719
Telefax: 0741 928720

Transportbetonwerk
Hochmössingen
Am Wald 6
78727 Hochmössingen
Telefon: 07423 86910
Telefax: 07423 869120

Transportbetonwerk
Deißlingen
Auf Mittelhardt 1
78652 Deißlingen
Telefon: 07425 337313

Transportbetonwerk
Hüfingen
Im Wuhrholz
78183 Hüfingen
Telefon: 0771 929000
Telefax: 0771 9290055

Transportbetonwerk
Spaichingen
Zur Dörre 5
78549 Spaichingen
Telefon: 07424 3970
Telefax: 07424 6659



Transportbetonwerk
St. Georgen
Industriestraße 37
78112 St. Georgen
Telefon: 07724 94250
Telefax: 07724 942520

Transportbetonwerk
Villingen
Mühlenstraße 17
78050 VS-Villingen
Telefon: 07721 6970360
Telefax: 07721 982422

Transportbetonwerk
Mötzingen
Nagolder Straße 50
71159 Mötzingen
Telefon: 07452 66012
Telefax: 07452 66014

Transportbetonwerk
Dornstetten
Cresbacher Straße 4
72280 Dornstetten
Telefon: 07443 24427
Telefax: 07443 244902

Transportbetonwerk
Sulz-Fischingen
Am Bolzgraben
72172 Sulz-Fischingen
Telefon: 07485 978040
Telefax: 07485 9780411

Preisliste 2025

Eigenschaften / Anwendungsbereich	Expositionsklasse(n)	Abruf-Nummer	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung	Betonklasse	Preis frei Bau in €/m ³
12 ↗ Unbewehrte Bauteile C8/10 und C12/15 nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2									
<ul style="list-style-type: none"> Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall alle Umgebungsbedingungen ausgenommen Frostangriff, Verschleiß oder chemischer Angriff 	X0 w/z keine Anforderung	1201	C8/10	C1	32	1	mittel	N	165,30
		1221	C8/10	C1	16	1	mittel	N	166,50
		1223	C8/10	F3	16	1	mittel	N	169,80
		1202	C12/15	F3	32	1	mittel	N	170,90
		1222	C12/15	F3	16	1	mittel	N	173,90
13 ↗ Stahlbeton C16/20 und C20/25 nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2									
<ul style="list-style-type: none"> trocken oder ständig nass nass, selten trocken 	XC1, XC2, WA w/z 0,75	1301	C16/20	F3	32	1	mittel	N	175,50
		1321	C16/20	F3	16	1	mittel	N	176,80
		1341	C16/20	F3	8	1	mittel	N	183,00
<ul style="list-style-type: none"> mäßige Feuchte 	XC3, WA w/z 0,65	1302	C20/25	F3	32	1	mittel	N	178,25
		1322	C20/25	F3	16	1	mittel	N	180,50
		1342	C20/25	F3	8	1	mittel	N	188,00
14 ↗ Stahlbeton wasserundurchlässige Bauteile nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2									
<ul style="list-style-type: none"> wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chemisch schwach angreifende Umgebung 	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,60	1401	C25/30	F3	32	1	mittel	N	181,80
		1421	C25/30	F3	16	1	mittel	N	184,15
		1441	C25/30	F3	8	1	mittel	N	191,00
<ul style="list-style-type: none"> wechselnd nass und trocken mäßige Feuchte mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chemisch schwach angreifende Umgebung 	XC4, XD1, XF1, XA1, WA w/z 0,55	1402	C30/37	F3	32	2	mittel	N	187,90
		1422	C30/37	F3	16	2	mittel	N	191,25
		1442	C30/37	F3	8	2	mittel	N	198,00
<ul style="list-style-type: none"> wechselnd nass und trocken nass, selten trocken mäßige Wassersättigung mit Taumittel hohe Wassersättigung ohne Taumittel chemisch mäßig angreifende Umgebung 	XC4, XD2, XF2/3, XA2, WA w/z 0,50	1404	C35/45	F3	32	2	schnell	N	196,40
		1424	C35/45	F3	16	2	schnell	N	198,70
		1444	C35/45	F3	8	2	schnell	N	205,05
<ul style="list-style-type: none"> wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung mit Taumittel hohe Wassersättigung ohne Taumittel chemisch mäßig bis stark angreifende Umgebung 	XC4, XD3, XF2/3, XA3, WA w/z 0,45	1405	C35/45	F3	32	2	schnell	N	198,40
		1425	C35/45	F3	16	2	schnell	N	200,70
		1445	C35/45	F3	8	2	schnell	N	207,05

XM1/2, XM2 Oberflächenbearbeitung erforderlich
 XM2/3, XM3 bauseits einstreuen von Hartstoffen nach DIN 1100 erforderlich
 XA2/3, XA3 Schutzmaßnahmen erforderlich
 XA2/3 bei chemischem Angriff durch Sulfat muss ein SR-Zement verwendet werden (nur auf Anfrage)

Eigenschaften / Anwendungsbereich	Expositionsklasse(n)	Abruf-Nummer	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	Festigkeitsentwicklung	Betonklasse	Preise frei Bau in €/m ³
15 Beton für Industrieböden und alle horizontale Bauteile (Konsistenz F4) nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2									
<ul style="list-style-type: none"> • Decken und Bodenplatten • ohne Verschleißbeanspruchung 	XC4, XF1, WA w/z 0,55	1501	C25/30	F4	32	1	mittel	N	185,30
		1521	C25/30	F4	16	1	mittel	N	187,65
		1541	C25/30	F4	8	1	mittel	N	193,00
<ul style="list-style-type: none"> • Industrieböden 	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1/2, WA w/z 0,55	1502	C30/37	F4	32	2	mittel	N	193,25
		1522	C30/37	F4	16	2	mittel	N	195,20
		1542	C30/37	F4	8	2	mittel	N	201,50
<ul style="list-style-type: none"> • starke Verschleißbeanspruchung • Oberflächenbearbeitung z. B. maschinelles Glätten erforderlich 	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1/2, WA w/z 0,50	1503	C30/37	F4	32	2	mittel	N	194,00
		1523	C30/37	F4	16	2	mittel	N	195,95
		1543	C30/37	F4	8	2	mittel	N	202,00
<ul style="list-style-type: none"> • mäßige bis starke Verschleißbeanspruchung • hohe Wassersättigung mit und ohne Taumittel 	XC4, XD2, XF2/3, XA2, XM1/2, WA w/z 0,50	1505	C35/45	F4	32	2	schnell	N	199,90
		1525	C35/45	F4	16	2	schnell	N	202,20
		1545	C35/45	F4	8	2	schnell	N	208,55
16 Betonkorrosion durch Frostangriff mit Taumittelbelastung nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2									
<ul style="list-style-type: none"> • mäßige Wassersättigung mit Taumittel • hohe Wassersättigung ohne Taumittel • mit Microluftporen 	XC4, XD1, XF2/3, WA w/z 0,55	1601	C25/30	F3	32	2	mittel	E	197,85
		1621	C25/30	F3	16	2	mittel	E	201,45
		1641	C25/30	F3	8	2	mittel	E	207,80
<ul style="list-style-type: none"> • hohe Wassersättigung und Taumittelbelastung • mit Microluftporen 	XC4, XF4, XD2, XA2, WA w/z 0,50	1602	C30/37	F3	32	2	mittel	E	201,50
		1622	C30/37	F3	16	2	mittel	E	205,30
		1642	C30/37	F3	8	2	mittel	E	219,70
<ul style="list-style-type: none"> • wechselnd nass und trocken • hohe Wassersättigung und Taumittelbelastung • mit Microluftporen 	XC4, XD3, XF4, XA2/3, WA w/z 0,45	1603	C30/37	F3	32	2	mittel	E	203,00
		1623	C30/37	F3	16	2	mittel	E	206,80
		1643	C30/37	F3	8	2	mittel	E	221,20
<ul style="list-style-type: none"> • hohe Wassersättigung • wechselnd nass und trocken • mit Taumittelbelastung • ohne Microluftporen 	XC4, XD2, XF2/3, XA2, WA w/z 0,50	1604	C35/45	F3	32	2	schnell	N	196,40
		1624	C35/45	F3	16	2	schnell	N	198,70
		1644	C35/45	F3	8	2	schnell	N	205,05
17 Beton nach DAfStb-Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)									
<ul style="list-style-type: none"> • WU-Beton für Bauteile d < 20 cm 	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,55	1701	C25/30	F3	32	2	mittel	N	184,80
		1721	C25/30	F3	16	2	mittel	N	187,15
		1741	C25/30	F3	8	2	mittel	N	192,00
<ul style="list-style-type: none"> • WU-Beton für Bauteile d < 20 cm 	XC4, XF1, XD1, XA1, WA w/z 0,55	1702	C30/37	F3	32	2	mittel	N	187,90
		1722	C30/37	F3	16	2	mittel	N	191,25
		1742	C30/37	F3	8	2	mittel	N	198,00

XM1/2, XM2 Oberflächenbearbeitung erforderlich
 XM2/3, XM3 bauseits einstreuen von Hartstoffen nach DIN 1100 erforderlich
 XA2/3, XA3 Schutzmaßnahmen erforderlich
 XA2/3 bei chemischem Angriff durch Sulfat muss ein SR-Zement verwendet werden (nur auf Anfrage)

Eigenschaften / Anwendungsbereich	Expositionsklasse(n)	Abruf-Nummer	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	Festigkeitsentwicklung	Betonklasse	Preise frei Bau in €/m ³
18 Beton für Bohrpfähle und Unterwasserschüttung nach DIN EN 1536 und Fachbericht 129									
<ul style="list-style-type: none"> Einbringen im Trockenen und unter Wasser 	XC3, WA w/z 0,65	1801	C20/25	F5	32	2	mittel	N/E	185,05
		1821	C20/25	F5	16	2	mittel	N/E	187,85
		1841	C20/25	F5	8	2	mittel	N/E	193,00
	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,60	1802	C25/30	F5	32	2	mittel	N/E	188,20
		1822	C25/30	F5	16	2	mittel	N/E	191,00
		1842	C25/30	F5	8	2	mittel	N/E	196,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, WA w/z 0,55	1803	C30/37	F5	32	2	mittel	N/E	192,80
		1823	C30/37	F5	16	2	mittel	N/E	193,30
		1843	C30/37	F5	8	2	mittel	N/E	200,00
	XC4, XD2, XF2/3, XA2, WA w/z 0,50	1804	C35/45	F5	32	2	mittel	N/E	201,00
		1824	C35/45	F5	16	2	mittel	N/E	203,10
		1844	C35/45	F5	8	2	mittel	N/E	209,00
19 ZTV-ING teilweise abweichend zur DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 2001, deshalb grundsätzlich nur nach Anforderung und Zustimmung des Auftraggebers									
<ul style="list-style-type: none"> Widerlager, Stützen, Pfeiler, Tunnelbau, Gründungen, Überbau 	XF2/3, XD2, WA w/z 0,50	1902	C30/37	F3	32	2	schnell	S	198,25
		1922	C30/37	F3	16	2	schnell	S	201,80
		1942	C30/37	F3	8	2	schnell	S	205,15
<ul style="list-style-type: none"> Widerlager, Stützen, Pfeiler, Tunnelbau, Gründungen, Überbau 	XF2/3, XD2, WA w/z 0,50	1903*	C35/45	F3	32	2	schnell	S	203,75
		1923*	C35/45	F3	16	2	schnell	S	207,30
		1943*	C35/45	F3	8	2	schnell	S	215,45
<ul style="list-style-type: none"> Taumittelbelastung mit Luftporenbildner (LP) Brückenkappen 	XF4, XD3, WA w/z 0,45	1905	C30/37	F3	32	2	mittel	E	208,00
		1925	C30/37	F3	16	2	mittel	E	211,00
21 Beton der Druckfestigkeitsklassen ≥ C40/50 bis C50/60 nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2									
<ul style="list-style-type: none"> Beton Druckfestigkeitsklassen ≥ 40/50 	XC4, XD3, XF2/3, XA2/3, WA w/z 0,45	2101	C40/50	F3	32	2	schnell	N	209,00
		2121	C40/50	F3	16	2	schnell	N	212,00
		2141	C40/50	F3	8	2	schnell	N	219,00
		2122	C45/55	F3	16	2	schnell	N	213,00
		2142	C45/55	F3	8	2	schnell	N	221,00
		2123	C50/60	F3	16	2	schnell	N	218,00
		2143	C50/60	F3	8	2	schnell	N	226,00

XM1/2, XM2 Oberflächenbearbeitung erforderlich
 XM2/3, XM3 bauseits einstreuen von Hartstoffen nach DIN 1100 erforderlich
 XA2/3, XA3 Schutzmaßnahmen erforderlich
 XA2/3 bei chemischem Angriff durch Sulfat muss ein SR-Zement verwendet werden (nur auf Anfrage)

Eigenschaften / Anwendungsbereich	Expositionsklasse(n)	Abruf-Nummer	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung	Betonklasse	Preis frei Bau in €/m ³
22 Sichtbeton geeignet nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2									
<ul style="list-style-type: none"> • wechselnd nass und trocken • mäßige Wassersättigung ohne Taumittel • chemisch schwach angreifende Umgebung 	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,55	2201 ¹	C25/30	F3	32	2	mittel	S	201,85
		2221 ¹	C25/30	F3	16	2	mittel	S	205,45
		2241 ¹	C25/30	F3	8	2	mittel	S	211,80
<ul style="list-style-type: none"> • wechselnd nass und trocken • mäßige Feuchte • mäßige Wassersättigung ohne Taumittel • chemisch schwach angreifende Umgebung 	XC4, XF1, XD1, XA1, WA w/z 0,55	2202	C30/37	F3	32	2	mittel	S	205,50
		2222	C30/37	F3	16	2	mittel	S	209,30
		2242	C30/37	F3	8	2	mittel	S	223,70
<ul style="list-style-type: none"> • wechselnd nass und trocken • mäßige Wassersättigung ohne Taumittel • nass, selten trocken • chemisch mäßig angreifende Umgebung 	XC4, XF2/3, XD2, XA2, WA w/z 0,50	2203	C35/45	F3	32	2	schnell	S	207,00
		2223	C35/45	F3	16	2	schnell	S	209,80
		2243	C35/45	F3	8	2	schnell	S	225,20
<ul style="list-style-type: none"> • wechselnd nass und trocken • mäßige Wassersättigung mit und ohne Taumittel • chemisch mäßig angreifende Umgebung 	XC4, XD3, XF2/3, XA2/3, WA w/z 0,45	2224	C40/50	F3	16	2	schnell	S	200,40
		2225	C45/55	F3	16	2	schnell	S	202,70
		2226	C50/60	F3	16	2	schnell	S	209,05
23 Landwirtschaftliches Bauen nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2									
<ul style="list-style-type: none"> • wechselnd nass und trocken • mäßige Wassersättigung ohne Taumittel • chemisch schwach angreifende Umgebung 	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,55	2301	C25/30	F3	32	2	mittel	N	184,80
		2321	C25/30	F3	16	2	mittel	N	187,15
		2341	C25/30	F3	8	2	mittel	N	193,00
<ul style="list-style-type: none"> • starker Verschleiß • mäßige Feuchte • Oberflächenbearbeitung z. B. maschinelles Glätten erforderlich 	XC4, XF1, XD1, XA1, XM1/2, WA w/z 0,55	2302	C30/37	F3	32	2	mittel	N	187,90
		2322	C30/37	F3	16	2	mittel	N	191,25
		2342	C30/37	F3	8	2	mittel	N	199,00
<ul style="list-style-type: none"> • nass, selten trocken • mäßige Wassersättigung • starker Verschleiß • Oberflächenbearbeitung z. B. maschinelles Glätten erforderlich 	XC4, XF2/3, XD2, XA2, XM1/2, WA w/z 0,50	2303	C35/45	F3	32	2	schnell	N	196,40
		2323	C35/45	F3	16	2	schnell	N	198,70
		2343	C35/45	F3	8	2	schnell	N	205,05
<ul style="list-style-type: none"> • wechselnd nass und trocken • hohe Wassersättigung • sehr starker Verschleiß 	XC4, XD3, XF2/3, XM2/3, XA2/3, WA w/z 0,45	2304	C35/45	F3	32	2	schnell	N	198,40
		2324	C35/45	F3	16	2	schnell	N	200,70
		2344	C35/45	F3	8	2	schnell	N	207,05

XM1/2, XM2 Oberflächenbearbeitung erforderlich
 XM2/3, XM3 bauseits einstreuen von Hartstoffen nach DIN 1100 erforderlich
 XA2/3, XA3 Schutzmaßnahmen erforderlich
 XA2/3 bei chemischem Angriff durch Sulfat muss ein SR-Zement verwendet werden (nur auf Anfrage)

Eigenschaften / Anwendungsbereich	Expositionsklasse(n)	Abruf-Nummer	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	Festigkeitsentwicklung	Betonklasse	Preise frei Bau in €/m ³
25 Verlegebeton für Randsteine und Rinnenplatten nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2									
• Verlegebeton für Randsteine und Rinnenplatten	X0 w/z 0,91	2501	C12/15	C1	32	1	mittel	N	170,90
		2521	C12/15	C1	16	1	mittel	N	173,90
		2541	C12/15	C1	8	1	mittel	N	177,90
	X0 w/z 0,75	2502	C16/20	C1	32	1	mittel	N	175,50
		2522	C16/20	C1	16	1	mittel	N	176,80
		2542	C16/20	C1	8	1	mittel	N	183,00
	X0 w/z 0,65	2503	C20/25	C1	32	1	mittel	N	178,25
		2523	C20/25	C1	16	1	mittel	N	180,50
		2543	C20/25	C1	8	1	mittel	N	186,00
	X0 w/z 0,60	2504	C25/30	C1	32	1	mittel	N	179,30
		2524	C25/30	C1	16	1	mittel	N	181,65
		2544	C25/30	C1	8	1	mittel	N	188,00
	X0 w/z 0,55	2505	C30/37	C1	32	1	mittel	N	184,65
		2525	C30/37	C1	16	1	mittel	N	188,00
		2545	C30/37	C1	8	1	mittel	N	193,00
28 Beton nach WHG 191 DaFStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ Flüssigkeitsdichter Beton (FD-Beton)									
• mit Luftporenbildner (LP) • hohe Wassersättigung mit Taumittel • mässige Verschleißbeanspruchung, ohne Bewehrung	XC4, XD2, XF4, XA2, XM1, WA w/z 0,50	2801	C30/37	F3	32	2	mittel	E	201,20
		2821	C30/37	F3	16	2	mittel	E	205,00
• mit Luftporenbildner (LP) • hohe Wassersättigung mit Taumittel • starke Verschleißbeanspruchung, bewehrte Bauteile	XC4, XD3, XF4, XA2/3, XM2, WA w/z 0,45	2802	C30/37	F3	32	2	mittel	E	203,00
		2822	C30/37	F3	16	2	mittel	E	206,80
• ohne Luftporenbildner (LP) • wechselnd nass und trocken • mässige Wassersättigung ohne Taumittel, Bauteile im Sprühnebelbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen • chemisch schwach angreifende Umgebung • mässige Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1/2, WA w/z 0,50	2803	C30/37	F3	32	2	mittel	E	190,50
		2823	C30/37	F3	16	2	mittel	E	192,45
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1/2, WA w/z 0,45	2804	C30/37	F3	32	2	mittel	E	191,25
		2824	C30/37	F3	16	2	mittel	E	193,20
• Verkehrsflächen, Tankstellen, Waschplätze • mässige Verschleißbeanspruchung	XC4, XD2, XM1, XA2, XF2/3, WA w/z 0,50	2805	C35/45	F3	32	2	schnell	E	196,40
		2825	C35/45	F3	16	2	schnell	E	198,70
• hohe Wassersättigung, Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4	XC4, XD3, XM2, XA2/3, XF2/3, WA w/z 0,45	2806	C35/45	F3	32	2	schnell	E	198,40
		2826	C35/45	F3	16	2	schnell	E	200,70
40 Leicht verarbeitbarer Beton, fließfähige (Konsistenz F5) nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2									
• Beton für Bauteile, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat	XC3, WA w/z 0,65	4021	C20/25	F5	16	1	mittel	N	186,50
		4041	C20/25	F5	8	1	mittel	N	193,50
• Beton für Aussenbauteile mit direkter Beregnung	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,60	4022 ¹	C25/30	F5	16	½	mittel	N	190,15
		4042 ¹	C25/30	F5	8	½	mittel	N	192,90
• Außenbauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen • Einzelgaragen	XC4, XD1, XF1, XM1/2, XA1, WA w/z 0,55	4023	C30/37	F5	16	2	mittel	N	197,25
		4043	C30/37	F5	8	2	mittel	N	200,85

XM1/2, XM2 Oberflächenbearbeitung erforderlich
 XM2/3, XM3 bauseits einstreuen von Hartstoffen nach DIN 1100 erforderlich
 XA2/3, XA3 Schutzmaßnahmen erforderlich
 XA2/3 bei chemischem Angriff durch Sulfat muss ein SR-Zement verwendet werden (nur auf Anfrage)



Eigenschaften / Anwendungsbereich	Expositionsklasse(n)									Preise frei Bau in €/m ³		
41 Sehr leicht verarbeitbarer Beton, sehr fließfähig (Konsistenz F6) nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2												
• Beton für Innenbauteile, offene Gebäude und Feuchträume	XC3, WA w/z 0,65	4121	C20/25	F6	16	1	mittel	E	188,50			
		4141	C20/25	F6	8	1	mittel	E	195,50			
• Beton für Aussenbauteile mit direkter Beregnung	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,60	4122 ¹	C25/30	F6	16	½	mittel	E	192,15			
		4142 ¹	C25/30	F6	8	½	mittel	E	194,90			
• Außenbauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen • Einzelgaragen	XC4, XD1, XA1, XF1, XM2, WA w/z 0,55	4123	C30/37	F6	16	2	mittel	E	199,25			
		4143	C30/37	F6	8	2	mittel	E	202,85			
50 Winterbeton, geeignet für die Verarbeitung bei niedrigen Temperaturen W/Z-Wert < 0,55 nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2												
• wechselnd nass und trocken • mäßige Wassersättigung ohne Taumittel • chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,55	5001 ¹	C25/30	F3	32	1	schnell	N	187,80			
		5021 ¹	C25/30	F3	16	1	schnell	N	190,15			
		5041 ¹	C25/30	F3	8	1	schnell	N	197,00			
• wechselnd nass und trocken • mäßige Feuchte • mäßige Wassersättigung ohne Taumittel • chemisch schwach angreifende Umgebung • mäßige Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XF1, XM1/2, XA1, WA w/z 0,55	5002	C30/37	F3	32	2	schnell	N	190,90			
		5022	C30/37	F3	16	2	schnell	N	194,25			
		5042	C30/37	F3	8	2	schnell	N	200,00			
71 Zementestrich nicht güteüberwacht, nach Zusammensetzung auf Kundenwunsch												
• Zementestrich	ohne	7161	300	C1	4					191,50		
		7162	400	C1	4					205,50		
		7163	500	C1	4					219,50		
		7164	600	C1	4					233,50		
		7141	300	C1	8					191,90		
		7142	400	C1	8					205,90		
		7143	500	C1	8					219,90		
		7144	600	C1	8					233,90		
		75 Einkorn- und Filterbeton (nicht Güteüberwacht)										
		• Einkornbeton		7501	EK 16-32	C0	32					164,40
7521	EK 8-16			C0	16					166,35		
7541	EK 4-8			C0	8					169,20		
• Filterbeton, • Filterbeton wird bei Betonrohren und Tragschichten aus Beton unter Pflasterdecken zur Entwässerung angewendet		7502	FB 8-32	C0	32					165,10		
		7503	FB 4-32	C0	32					166,25		
		7523	FB 4-16	C0	16					167,25		
		7504	FB 0-32	C0	32					166,10		
		7524	FB 0-16	C0	16					167,25		
		7544	FB 0-8	C0	8					168,25		

XM1/2, XM2 Oberflächenbearbeitung erforderlich
 XM2/3, XM3 bauseits einstreuen von Hartstoffen nach DIN 1100 erforderlich
 XA2/3, XA3 Schutzmaßnahmen erforderlich
 XA2/3 bei chemischem Angriff durch Sulfat muss ein SR-Zement verwendet werden (nur auf Anfrage)

Zusätzliche Leistungen und Bedingungen

Leistungen		
Energie- und CO ₂ -Zuschlag ist mit 2,00 €/m ³ im Listenpreis inkludiert (wird regelmäßig überprüft und angepasst)		2,00 €/m ³
Minderungen: Bei Betoneinzellieferungen unter 5 m ³ wird der Frachtsatz von 5 m ³ berechnet	5 m ³	26,00 €/m ³
Abholvergütung bei Selbstabholung im Werk		10,00 €/m ³
Wartezeit - Abladezeit 5 Minuten / m ³ darüber hinaus	1 Minute	1,00 €
Saisonzuschlag v. 01.12. - Ende Februar		5,50 €/m ³
Nur beimischen von Stahlfasern		5,50 €/m ³
Nur beimischen von Zusatzmitteln		3,50 €/m ³
Entsorgung von Restbeton		50,00 €/m ³
Kleinmengenzuschlag unter 1 m ³	pauschal	5,00 €
Zusatzmittel		
Erhöhung der Konsistenzklasse auf der Baustelle	eine Klasse (z. B. F3 - F4)	5,90 €/m ³
	zwei Klassen (z. B. F3 - F5)	9,90 €/m ³
Konsistenzkorrektur bei erhöhter Abladezeit durch Fließmittel (FM)		5,40 €/m ³
Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit (VZ) bis 6 Stunden	pro Stunde	1,90 €/m ³
Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit (VZ) ab 6 Stunden		auf Anfrage
Veränderung der Festigkeitsentwicklung (Hochwertzement)		3,90 €/m ³
Veränderung der Festigkeitsentwicklung (LH / SR)		auf Anfrage
Beladung außerhalb der regulären Öffnungszeiten Werktags außer Samstags 07.00 - 17.00 Uhr		
von 17.00 - 20.00 Uhr		5,00 €/m ³
von 05.00 - 07.00 Uhr		15,00 €/m ³
Samstagszuschlag		
von 07.00 - 11.00 Uhr		5,00 €/m ³
ab 11.00 Uhr und Sonntag nur nach vorheriger Vereinbarung		
Herstellung von Probewürfel		auf Anfrage
Bandeinsatz		
bis 6 m ³	pauschal	110,00 €
	Einsatzpauschale zzgl. Preis	60,00 €
über 6 m ³	p. m ³	9,00 €
Umsetzen auf der Baustelle	pauschal	20,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	pauschal	15,00 €

Konsistenzklassen

nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2

Ausbreitmaß-Klassen	Ausbreitmaß (Durchmesser in mm)	
F1	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6	≥ 630	sehr fließfähig

Verdichtungsmaß-Klassen	Verdichtungsmaß	
C0	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3	1,10 bis 1,04	weich

Expositionsklassen

nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2

X0	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko
	Ohne Bewehrung und alle Umgebungsbedingungen außer XF, XA, XM Füllbeton, Sauberkeitsschichten, Fundamente, Innenbauteile
XC	Carbonatisierung
XC1	<ul style="list-style-type: none"> trocken oder ständig nass Innenräume / immer unter Wasser
XC2	<ul style="list-style-type: none"> nass, selten trocken Gründungsbauteile
XC3	<ul style="list-style-type: none"> mäßige Feuchte offene Hallen, Feuchträume
XC4	<ul style="list-style-type: none"> wechselnd nass und trocken Außenbauteile
XD	Chloride (deicing salt)
XD1	<ul style="list-style-type: none"> mäßige Feuchte Sprühnebel an Straßen
XD2	<ul style="list-style-type: none"> nass, selten trocken Solebäder, chlorhaltige Industrieabwässer
XD3	<ul style="list-style-type: none"> wechselnd nass und trocken Spritzwasser, Fahrbahndecken, Parkdecks
XS	Meerwasser (seawater)
XS1	<ul style="list-style-type: none"> salzhaltige Luft Außenbauteile in Küstennähe
XS2	<ul style="list-style-type: none"> unter Wasser Gründungsbauteile im Meerwasser
XS3	<ul style="list-style-type: none"> Wasserwechselzone, Spritzwasser oder Sprühnebelbereich Kaimauern, Stützen

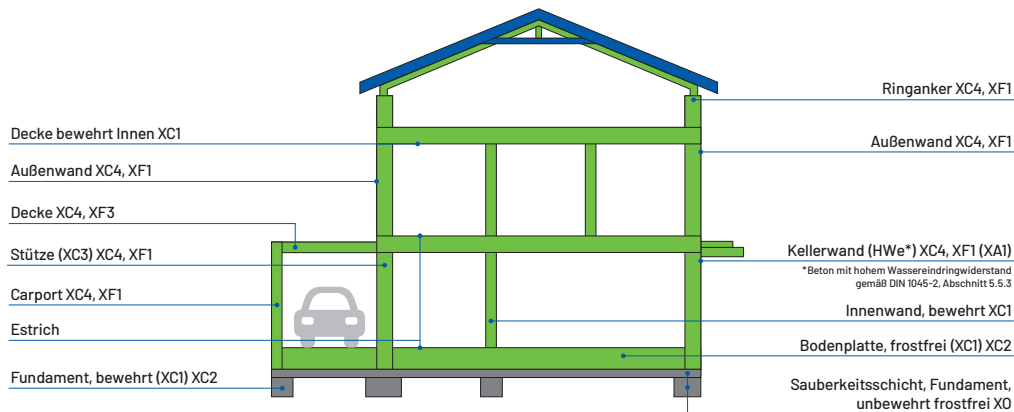
XF	Frost / Frosttaumittel
XF1	<ul style="list-style-type: none"> mäßige Wassersättigung ohne Taumittel Außenbauteile (senkrechte)
XF2	<ul style="list-style-type: none"> mäßige Wassersättigung mit Taumittel Spritzwasser, Sprühnebel (senkrechte)
XF3	<ul style="list-style-type: none"> hohe Wassersättigung ohne Taumittel Wasserbehälter, Flussbauwerke
XF4	<ul style="list-style-type: none"> hohe Wassersättigung mit Taumittel Verkehrsflächen, Meerwasser
XM	Mechanischer Angriff
XM1	<ul style="list-style-type: none"> mäßige Beanspruchung luftbereifte Fahrzeuge
XM2	<ul style="list-style-type: none"> starke Beanspruchung luft- oder vollgummibereifte Fahrzeuge (Gabelstapler)
XM3	<ul style="list-style-type: none"> sehr starke Beanspruchung stahlrollenbereifte Kettenfahrzeuge, Geschiebe, Tosbecken
XA	Chemischer Angriff (acid)
XA1	<ul style="list-style-type: none"> schwacher Angriff Behälter im Klärwerk oder Gülle mäßiger Angriff oder Meerwasser
XA2	<ul style="list-style-type: none"> Bauteile in mäßig angreifendem Boden oder im Meerwasser starker Angriff
XA3	<ul style="list-style-type: none"> Industrieabwasser, Gärfuttermilos, Kühltürme mit Rauchgas- ableitung

Unvorhersehbare Krisen, wie Kriege etc., bei denen es zu plötzlichen, massiven Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommt, sind in unserer Preisliste nicht berücksichtigt und müssen neu verhandelt werden, bzw. berechtigen uns vom Auftrag ohne Regressansprüche zurückzutreten.

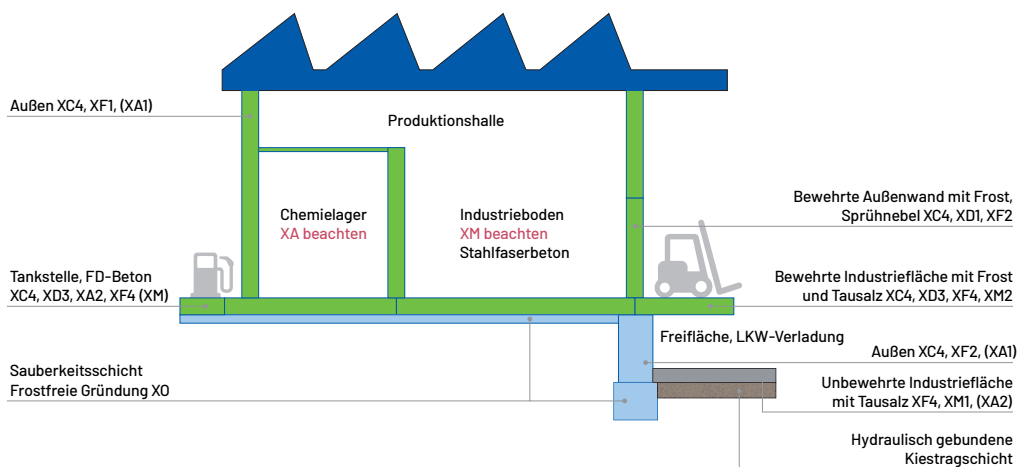
Anwendungsbeispiele

Allgemeiner Wohnungsbau / Industriebau / Ingenieurbau

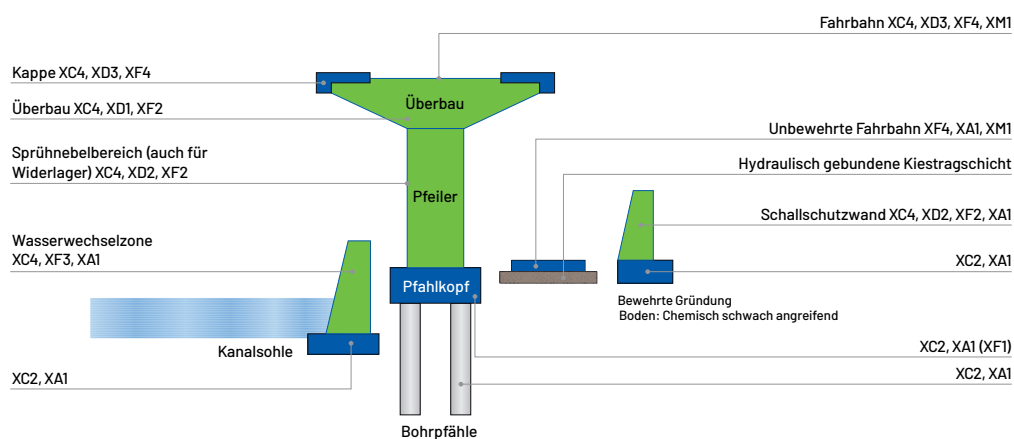
Allgemeiner Betonbau / Wohnungsbau



Industriebau



Ingenieurbau / ZTV-ING



Beton-Nachbehandlung

nach DIN EN 206-1:2001 und DIN 1045-2:2001

Überwachungsklassen	1	2	3
Expositionsklassen	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM, XF2, XF3, XF4 und b)	
Festigkeitsklassen	≤ C25/30 ^{a)}	> C30/37 und ≥ C50/60	> C55/67
Probenahme auf der Baustelle durch Bauunternehmung ^{c)}		mind. 3 Proben/300 m ² oder je 3 Betoniertage	mind. 3 Proben/150 m ² oder je 3 Betoniertage

- a) Spannbeton C25/30 ist einzustufen in Überwachungsklasse 2.
 b) Beton mit besonderen Eigenschaften bzw. für besondere Anwendungen (z. B. Beton für WU-Bauwerke, UW-Beton FD/FDE-Beton).
 c) Größte Anzahl an Proben ist maßgebend.

Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton		Nachbehandlung in Tagen ^{a)}			
		Oberflächentemperatur T in °C			
Festigkeitsentwicklung		T 25°C	25°C < T 15°C	15°C < T 10°C	10°C < T 5°C ^{b)}
schnell	≥ 0,5	1	1	2	3
mittel	0,3	2	2	4	6
langsam	≥ 0,15	2	4	7	10
sehr langsam	< 0,15	3	5	10	15

Mindestbetondeckung			
Expositionsklassen	Betonstahl	Spannglieder im sofortigen Verbund und im nachträglichen Verbund	Vorhaltemaß ^{a)} in mm
XC1	10	20	10
XC2, XC3	20	30	15
XC4	25	35	15
XS1 bis XS3	40	40	15
XD1 bis XD3 b)	40	40	15

- a) Die Mindestbetondeckung bezieht sich bei Spanngliedern im nachträglichen Verbund auf die Oberfläche der Hüllrohre.
 b) Im Einzelfall können bei XD3 besondere Maßnahmen zum Korrosionsschutz der Bewehrung nötig sein.

Verminderung der Betondeckung:

- Die Werte der Bauteile, deren Betonfestigkeit um 2 Festigkeitsklassen höher liegt als nach DIN 1045-1, Tabelle 3 mindestens erforderlich ist, dürfen um 5 mm vermindert werden. Für Bauteile der Expositionsklasse XC1 ist diese Abminderung nicht zulässig.
- Wird Ortbeton kraftschlüssig mit einem Fertigteil verbunden, dürfen die Werte an den der Fuge zugewandten Rändern auf 5 mm im Fertigteil und auf 10 mm im Ortbeton verringert werden. Die Bedingungen zur Sicherstellung des Verbundes nach DIN 1045-2 Abschnitt 6s, Absatz 4 müssen jedoch eingehalten werden, sofern die Bewehrung im Bauzustand ausgenutzt wird.

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
 P305 + P351 + P338 + P315 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P302+P352+P332+P313 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Für Betonfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60 gilt: UFI: P9SQ-JD6D-3002-79D7.
 Für Betonfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66 gilt: UFI: TCSQ-IDVS-D00J-WMY9.
 Für zementgebundene Baustoffe gilt: UFI: TCSQ-IDVS-D00J-WMY9

Hinweis: Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II) beachten.
 Download unter: www.sbuton.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton der Südwest-Beton-Union GmbH & Co. KG

1. Geltung

- 1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im Folgenden „Ware“).
- 1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen / Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.
- 2.2. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.
- 2.3. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- 2.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.5. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§126b BGB). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3. Lieferung und Abnahme

- 3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 3.2. Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist:
 - rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant, Energie- oder Wasserlieferant, Transporteur),
 - Produktions- und Lieferunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben,
 - unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen,
 - Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen,
 - politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren,
 - verzögerte Belieferung unseres Betriebs mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer, wenn hierdurch die Produktion in unserem Betrieb beeinträchtigt wird und soweit diese Beeinträchtigungen für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind,
 - höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände,
 - sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.
- 3.3. Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß Ziff. 3.2 haben wir den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Abs. 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.
- 3.4. Nichteinhaltung vereinbarter – ggf. auch gem. Ziffer 3.2 verschobener – Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit uns die in Ziff. 3.2 genannten Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. § 323 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt.
- 3.5. Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.7. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.

3.8. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.9. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.

3.10. Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4. Gefahrübergang

- 4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.
- 4.2. Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche / Haftung

- 5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt.
- 5.3. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.
- 5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.
- 5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall liegt vor; Mängelansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, soweit der Ablauf der Verjährung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehemmt ist.
- 5.6. Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solcher Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.

6. Schadensersatzansprüche

- 6.1. Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit nicht ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall vorliegt.
- 6.2. Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorherseh- baren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

6.3. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.4. Von allen in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Verjährungsleichterungen ausgenommen ist unsere Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grobem Verschulden, Vorsatz oder Arglist sowie bei einer Verletzung von Verkäuferpflichten, deren Erfüllung die ordnungs- gemäßige Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsüber- eignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650 e, 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsüber- eignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat

uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

7.10. Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Dem vereinbarten Verkaufspreis liegt der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ für die Gütergruppe „Frischbeton (Transportbeton)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, zugrunde. Ändert sich der genannte Index zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Leistung (Liefertag) um mehr als 10%, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Preis im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- bzw. herabzusetzen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2. Die Änderung des Preises ist durch Erklärung in Text- oder in Schriftform geltend zu machen („Preisänderungserklärung“). Dabei sind die eingetretenen Änderungen des Frischbetonindex sowie der angepasste Preis oder die Erhöhung bzw. Reduzierung in einem Geldbetrag anzugeben. Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des Frischbetonindex einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex, andernfalls ein Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung in wirtschaftlich identischem Umfang gewährleistet. Führt die Preisänderung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5. Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Käufer ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.

8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

11.1. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

11.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.3. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

12. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.